

# SCHUL ORD NUNG DER MUSIKSCHULE DORTMUND

## PRÄAMBEL

Die Musikschule Dortmund leistet im Rahmen ihres kulturellen Auftrages kompetente und qualifizierte Bildungsarbeit vor allem für Dortmunder Einwohnerinnen und Einwohner. Neben musikalisch-künstlerischen Inhalten vermittelt sie soziale und emotionale Schlüsselqualifikationen für alle sozialen und kulturellen Schichten. Die Angebote reichen vom Elementarunterricht bis zur Hochschulreife. In öffentlichen Konzertveranstaltungen leistet sie einen aktiven Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Dortmund.

### 1. ANMELDUNG

Anmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich. Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt im Rahmen der vorhandenen Unterrichtsplätze. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung und die Entgeltordnung der Musikschule Dortmund in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Die Höhe der Entgelte, die Ermäßigungsvoraussetzungen und die Höhe der Mieten für Mietinstrumente werden in der Entgeltordnung geregelt.

### 2. UNTERRICHTSFORMEN

Der Unterricht erfolgt in Klassen, in Gruppen und als Einzelunterricht. Die Unterrichtsformen und –angebote können der Entgeltordnung entnommen werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Ändert sich die Gruppenstärke nach Bildung der Gruppe durch Zu- oder Abgang von Schülerinnen und Schüler, ist die Musikschule berechtigt, das Entgelt auf die in der Entgeltordnung festgelegten Sätze gemäß der aktuellen Gruppenstärke (Unterrichtsform) zu ändern.

### 3. SCHULJAHR UND FERIEUREGELUNG

Die Ferien- und Feiertagsregelung des Landes Nordrhein-Westfalen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Dortmund gelten in gleicher Weise für die Musikschule. Das Schuljahr entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli. Am letzten Schultag vor den Sommerferien endet der Musikschulunterricht um 12.00 Uhr. Sonderregelungen der unterrichtsfreien Zeit in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei) gelten nicht automatisch für die Musikschule.

### 4. REGELMÄSSIGKEIT

Die Schülerinnen und Schüler sollen den Unterricht regelmäßig und pünktlich besuchen. Versäumnisse müssen der Musikschullehrkraft rechtzeitig mitgeteilt werden (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten). Häufiges Fernbleiben vom Unterricht macht eine sinnvolle Ausbildung in allen Unterrichtszweigen unmöglich. Fehlt eine Schülerin/ein Schüler häufig unentschuldigt, sieht sich die Musikschule veranlasst, den Abbruch der Ausbildung nahe zu legen. In schwierigeren Fällen entscheidet die Musikschule über einen Ausschluss aus der Musikschule. Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls bei Zahlungsverzug.

### 5. UNTERRICHTSAUSFALL

Bei Unterrichtsausfall erfolgt nach Möglichkeit eine telefonische, schriftliche oder elektronische Mitteilung. Gegebenenfalls erfolgt die Information durch Aushang in der Schule bzw. am Unterrichtsort. Entgelterstattungen richten sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

### 6. BEURLAUBUNGEN

Schülerinnen und Schüler können sich aus einem wichtigen Grund (z.B. mehrwöchiges Praktikum, längere Krankheit) beurlauben lassen. Die Beurlaubung ist so schnell wie möglich, spätestens 14 Tage vor Beginn, anzumelden. Eine Beurlaubung gilt nicht rückwirkend. Die Unterrichtstermine während der Beurlaubung werden mit 2,5% des Entgeltes zurückerstattet. Nach dem Ende der Beurlaubung wird der Unterricht, sofern möglich, wieder aufgenommen. Ein Anspruch auf lückenlose Fortsetzung des Unterrichts besteht nicht.

### 7. GESUNDHEITSBESTIMMUNGEN

Beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Unterricht allgemeinbildender Schulen teilnehmen, können dies für den entsprechenden Zeitraum auch nicht am Unterricht der Musikschule.

## 8. BEENDIGUNG DES UNTERRICHTSVERHÄLTNISSSES

Abmeldungen bzw. Kündigungen müssen schriftlich gegenüber der Musikschule Dortmund erfolgen und sind grundsätzlich nur zu folgenden Terminen möglich:

- Kündigung zum Schuljahresende **31.07.**,  
Kündigungsfrist bis **30.06.**
- Kündigung zum Schulhalbjahr **31.01.**,  
Kündigungsfrist bis **31.12.**

Eine Kündigung kann nicht gegenüber den Lehrkräften der Musikschule ausgesprochen werden. Die Kündigung muss ausdrücklich gegenüber der Musikschulverwaltung schriftlich erklärt werden.

Kündigungen für das Landesprogramm „JeKits“ sind grundsätzlich nicht erforderlich, da das Programm nach dem 2. JeKits-Jahr kraft Teilnahmebedingung beendet ist.

Für Kurse und Projekte gelten die in den Teilnahmebedingungen festgelegten Kündigungsbedingungen. Beendigungen außerhalb der oben aufgeführten Kündigungstermine werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Nachweis anerkannt. Über die Anerkennung von Ausnahmegründen entscheidet die Musikschule Dortmund.

## 9. INSTRUMENTE

Grundsätzlich müssen Schülerinnen und Schüler bei Aufnahme des Unterrichts über ein Instrument zum täglichen Üben verfügen. Instrumente können – je nach Verfügbarkeit – von der Musikschule gemietet bzw. geliehen werden. Das Entgelt für die Instrumentenmiete richtet sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule Dortmund in der jeweils gültigen Fassung. Die Einzelheiten regelt der Mietvertrag. Wird der Unterrichtsvertrag mit der Musikschule gekündigt, so gilt auch der Mietvertrag für das Instrument als gekündigt.

## 10. KOOPERATIONEN

Die Musikschule kooperiert mit Partnern der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit allgemeinbildenden Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen unterschiedlicher Trägerschaft sowie mit Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten und anderen Kooperationspartnern. Kooperationen gründen sich auf vertraglichen Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern.

## 11. DATENSCHUTZ

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgabe verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

## 12. BILD- UND TONAUFZEICHNUNGEN

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren anderen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für den Eigenbedarf und die Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungspflicht besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Medien (Presse, Rundfunk etc.).

## 13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für Unfälle, Verluste und Schäden jeglicher Art kommt die Stadt Dortmund als Trägerin der Musikschule im Rahmen der gesetzlichen und versicherungsvertraglichen Bestimmungen auf. Eine Aufsicht besteht während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum. Die Musikschule haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen / Gegenständen der Schülerinnen und Schüler, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung beruht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten einer/ eines Beschäftigten oder Beauftragten der Musikschule Dortmund.

## 14. INKRAFTTRETEN

Diese Schulordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung für die Musikschule vom 01.01.2011 außer Kraft.

**MUSIKSCHULE**  
DORTMUND

Musikschule Dortmund  
Steinstr. 35  
44147 Dortmund

Tel. 0231 50-27712  
Tel. 0231 50-27713  
Fax 0231 50-26214  
E-Mail musikschule@dortmund.de

Öffnungszeiten:  
montags bis freitags: 08.30–12.00 Uhr  
montags und mittwochs: 13.00–16.00 Uhr  
donnerstags: 13.00–17.00 Uhr

**WWW.MUSIKSCHULE.DORTMUND.DE**

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Dortmund, Kulturbetriebe, Musikschule Dortmund  
**Produktion:** Stadt Dortmund, Dortmund-Agentur  
in Zusammenarbeit mit nectar · Peter Hoffmann, Dortmund  
**Druck:** 12/2018